



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 102-4/2021

Neufassung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Sondernutzungssatzung)

☒ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Bürgerdienste</i> <i>BearbeiterIn: Herr Weitze</i>	<i>Datum</i> <i>02.11.2022</i>
---	-----------------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Ausschuss für Bürgerdienste, Soziales und Integration	Vorberatung	15.11.2022	☒	☐
Verwaltungsausschuss	Empfehlung	06.12.2022	☐	☒
Rat	Beschluss	07.12.2022	☒	☐

Beschlussvorschlag:

Unter Berücksichtigung der Vorschläge aus dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion und den Bewertungen und Voten der Verwaltung dazu, beschließt der Rat den geänderten Entwurf der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Sondernutzungssatzung).

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen der Beratungen über den Erlass einer neuen Sondernutzungssatzung wurde in den Sitzungen des Ausschusses für Bürgerdienste, Soziales und Integration, zuletzt am 30.08.2022, einstimmig empfohlen, die Entscheidung bis zum Jahresende auszusetzen und in der Zwischenzeit Änderungswünsche/-anträge schriftlich bei der Verwaltung einzureichen.

Mit Datum vom 18.10.2022 reichte die CDU-Fraktion eine Änderungsliste bei der Verwaltung ein. Diese wurde verwaltungsseitig beraten und bewertet. Andere Änderungsvorschläge sind nicht eingegangen.

Die Änderungswünsche der CDU-Fraktion sowie die Bewertungen und Voten der Verwaltung sind der als Anlage beigefügten Synopse zu entnehmen.

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. K. Bock

Städtischer Direktor

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒ ✓	☒ U ✓	☐	☒ ✓	☐	☐	☐	☐

Anlagen

- **Änderungsliste Sondernutzungssatzung der CDU-Fraktion vom 18.10.2022**
- **Synopse Sondernutzungssatzung (zu V 102-2/2021 vom 02.11.2022)**

Änderungsliste Sondernutzungssatzung

Sondernutzungssatzung (V 102-1/2021)

§11 (3)

Entwurf

(3) Außengastronomieflächen müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten, sofern es sich bei der Nachbarnutzung nicht um eine weitere gastronomische Nutzung handelt.

Änderung

Streichung des Absatzes

§11 (6)

Entwurf

(6) Im Innenstadtbereich nach § 6 darf je Gastronomieeinheit nur eine einheitliche Möblierung verwendet werden. Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination dieser Materialien zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind zulässig. Reine Kunststoffmöbel können nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese optisch ansprechend sind. Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel sind nicht zulässig.

Änderung

Streichung des Absatzes

§11 (8)

Entwurf

(8) Im Innenstadtbereich nach § 6 dürfen je Gastronomieeinheit nur einheitliche Schirme mit einem max. Durchmesser von 4,50 m bzw. einer Kantenlänge von 4,50 m, aufgestellt werden. Schirme dürfen nicht über die genehmigte Fläche hinausragen.

Änderung

(8) Im Innenstadtbereich nach § 6 dürfen Schirme mit einem max. Durchmesser von 4,50 m bzw. einer Kantenlänge von 4,50 m, aufgestellt werden. Die Schirme je Gastronomieeinheit sollen nach Möglichkeit einheitlich sein. Schirme dürfen nicht über die genehmigte Fläche hinausragen.

§11 (10)

Entwurf

(10) Um die Barrierefreiheit des öffentlichen Raums zu erhöhen und gleichzeitig die Offenheit des Verkehrsraums wahrnehmbar zu erhalten, sind Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern oder ähnlichem grundsätzlich unzulässig.

Sie können ausnahmsweise zugelassen werden,

1. soweit es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert.
2. wenn sie sich nicht vermeiden lassen und sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen.

Diese Fälle bedürfen einer besonderen Genehmigung und sind bei Antragstellung hinreichend zu begründen. Die Aufstellung ist vorher mit der Genehmigungsbehörde

abzustimmen.

Änderung

(10) Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern oder ähnlichem benötigen vor der Aufstellung eine Genehmigung der zuständigen Behörde. Ergeben sich bei der Prüfung keine relevanten Einschränkungen hinsichtlich der Sicherheit (z.B. Verkehr, Brandschutz), so ist die Genehmigung zu erteilen.

§11 (11)

Entwurf

(11) Unzulässig sind:

1. Das Verlegen von Bodenbelägen,
2. sonstige Überdachungen wie Zelte, freistehende Sonnenschutzdächer und -segel oder Foliendächer, etc. und
3. die Lagerung zusammengeräumter Möbel auf der Sondernutzungsfläche.

Änderung

Streichung des Absatzes

§ 12 Werbeträger

Entwurf

- (1) Werbeträger (z.B. Stellschilder / -fahnen usw.) sind vor dem eigenen Geschäft zulässig. Es darf jeweils nur 1 Werbeträger pro Geschäft aufgestellt werden. Werbeträger sind grundsätzlich nur in einer Tiefe von 2,00 m vor den Geschäftsfronten zulässig. Zu Werbeträgern gehören auch Fahrradständer mit Werbefläche.
- (2) Werbeträger dürfen die max. Größe von 0,80 m x 1,20 m (L x H) nicht überschreiten.
- (3) Stellfahnen dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Andere beschriftete Werbeträger und Unterhaltungsautomaten sind nicht zulässig.
- (4) Nach Geschäftsschluss sind die Werbeträger aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
- (5) Bei besonderen Anlässen (z.B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen) kann eine befristete Erlaubnis zum Aufstellen mehrerer Werbeträger erteilt werden.

Änderung

- (1) Werbeträger (z.B. Stellschilder / -fahnen usw.) sind vor dem eigenen Geschäft zulässig. Zu Werbeträgern gehören auch Fahrradständer mit Werbefläche.
- (2) Eine Aufstellung der Werbeträger darf nur auf der genehmigten Sondernutzungsfläche erfolgen
- (4) Nach Geschäftsschluss sind die Werbeträger aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
- (5) Bei besonderen Anlässen (z.B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen) kann eine befristete Erlaubnis zum Aufstellen mehrerer Werbeträger erteilt werden.

§ 13 Warenauslagen

Entwurf

Warenauslagen sind gestalterisch untergeordnet direkt vor den eigenen Geschäftsräumen bis max. 2/3 der Straßenfront und bis zu einer Tiefe von höchstens 1,00 m zulässig. Akustisch oder optisch animierte Warenauslagen außerhalb des Geschäftes sind unzulässig. Eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m soll eingehalten werden. Die Waren sind in einer ansprechenden Art zu präsentieren.

Änderung

- (1) Warenauslagen sind vor den eigenen Geschäftsräumen zulässig.

- (2) Akustisch oder optisch animierte Warenauslagen außerhalb des Geschäftes sind unzulässig
- (3) Auf Gehwegen soll eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Durchfahrten für Rettungsfahrzeuge dürfen eine Breite von 3 m nicht unterschreiten.

§14 Plakatwerbung

Entwurf

(1) Das Aufhängen von Plakatwerbung auf öffentlicher Fläche wird ausschließlich für die folgenden Straßenzüge gewährt:

- Helmstedter Straße
- Elmstraße
- Hoiersdorfer Straße
- Lange Trift
- Oschersleber Straße
- Hauptstraße (OT Esbeck)
- Söllinger Straße (OT Hoiersdorf)

(2) Die Anzahl der zu genehmigenden Plakate wird auf maximal 50 Stellen begrenzt.

(3) Für Wahlwerbung ist dieser Paragraph nicht anzuwenden.

Änderung

(1) Das Aufhängen von Plakatwerbung auf öffentlicher Fläche wird ausschließlich für die folgenden Straßenzüge gewährt:

- Helmstedter Straße
- Elmstraße
- Hoiersdorfer Straße
- Lange Trift
- Oschersleber Straße
- Hauptstraße (OT Esbeck)
- Söllinger Straße (OT Hoiersdorf)
- Büddenstedter Straße
- Wilhelmstraße

(2) Die Anzahl der zu genehmigenden Plakate wird auf maximal 50 Stellen begrenzt.

(3) Für Wahlwerbung ist dieser Paragraph nicht anzuwenden.

§ 16 Märkte

Entwurf

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten besondere Bestimmungen.

Änderung

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten besondere Bestimmungen.

Bei Volksfesten im Innenstadtbereich nach §6 sind die Flächen für die eine Sondernutzungserlaubnis vorliegt dem Inhaber der Erlaubnis bevorzugt anzubieten. Durch den Veranstalter kann in diesem Fall eine zusätzliche Standgebühr erhoben werden.

Vorlage V 102-1/2021) vom 27.06.2022	Änderungsantrag CDU 18.10.2022	Bewertung und Votum der Verwaltung 02.11.2022	Beschluss-empfehlung
§11 (3) (3) Außengastronomieflächen müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten, sofern es sich bei der Nachbarnutzung nicht um eine weitere gastronomische Nutzung handelt.	Streichung des Absatzes	Beibehaltung des Absatzes Zusatz: „Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen bzw. mit Einwilligung des Nachbarn sind im Einzelfall möglich.“	
§11 (6) (6) Im Innenstadtbereich nach § 6 darf je Gastronomieeinheit nur eine einheitliche Möblierung verwendet werden. Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination dieser Materialien zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind zulässig. Reine Kunststoffmöbel können nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese optisch ansprechend sind. Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel sind nicht zulässig.	Streichung des Absatzes	Änderung des Absatzes: (6) Im Innenstadtbereich nach § 6 sind innerhalb eines Gastronomiebetriebes die Möblierungselemente in Form, Material, Größe und Farbe einheitlich zu gestalten. Eine grelle, aufdringliche bzw. auffällige Farbgebung der Möblierungselemente ist unzulässig. Die Gastronomiemöblierung soll aus möglichst hochwertigen Materialien bestehen, um ein optisch ansprechendes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel sind nicht zulässig. Begründung: „Freisitze von Cafés und Gaststätten tragen zum Erscheinungsbild und der Atmosphäre einer Innenstadt bei. Gerade in einer Innenstadt mit zahlreichen Freisitzen ist es jedoch unerlässlich, hinsichtlich Art, Gestaltung und Flächengröße einen Rahmen zu setzen, um die Freisitzflächen verträglich in das Erscheinungsbild der Umgebung einzubinden.“	

<u>§11 (8)</u> (8) Im Innenstadtbereich nach § 6 dürfen je Gastronomieeinheit nur einheitliche Schirme mit einem max. Durchmesser von 4,50 m bzw. einer Kantenlänge von 4,50 m, aufgestellt werden. Schirme dürfen nicht über die genehmigte Fläche hinausragen.	(8) Im Innenstadtbereich nach § 6 dürfen Schirme mit einem max. Durchmesser von 4,50 m bzw. einer Kantenlänge von 4,50 m, aufgestellt werden. Die Schirme je Gastronomieeinheit sollen nach Möglichkeit einheitlich sein. Schirme dürfen nicht über die genehmigte Fläche hinausragen.	Beibehaltung des Absatzes (siehe Begründung Absatz 6)	
<u>§11 (10)</u> (10) Um die Barrierefreiheit des öffentlichen Raums zu erhöhen und gleichzeitig die Offenheit des Verkehrsraums wahrnehmbar zu erhalten, sind Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern oder ähnlichem grundsätzlich unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, 1. soweit es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, 2. wenn sie sich nicht vermeiden lassen und sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Diese Fälle bedürfen einer besonderen Genehmigung und sind bei Antragstellung hinreichend zu begründen. Die Aufstellung ist vorher mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.	(10) Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern oder ähnlichem benötigen vor der Aufstellung eine Genehmigung der zuständigen Behörde. Ergeben sich bei der Prüfung keine relevanten Einschränkungen hinsichtlich der Sicherheit (z.B. Verkehr, Brandschutz), so ist die Genehmigung zu erteilen.	Beibehaltung des Absatzes Zusatz: 3. in besonderen räumlichen Situationen. Begründung: „Abgrenzungen bzw. Einfriedungen von Außengastronomie stellen eine „Privatisierung“ des öffentlichen Raums dar, die vermieden werden sollte. Der öffentliche Raum wird hierdurch verstellt, optisch eingeeengt und verliert somit an Offenheit und Übersichtlichkeit. Die gewünschte Barrierefreiheit wird massiv eingeschränkt.“	

§11 (11) (11) Unzulässig sind: 1. Das Verlegen von Bodenbelägen, 2. sonstige Überdachungen wie Zelte, freistehende Sonnenschutzdächer und -segel oder Foliendächer, etc. und 3. die Lagerung zusammengeäumter Möbel auf der Sondernutzungsfläche.	Streichung des Absatzes	Beibehaltung des Absatzes. Begründung: Bodenbeläge und Podeste demonstrieren ähnlich wie Einfriedungen einen privaten Anspruch auf die öffentliche Fläche. Sie widersprechen grundsätzlich dem Charakter von Straßen, Wegen und Plätzen als öffentlichen Raum.	
§ 12 Werbeträger (1) Werbeträger (z.B. Stellschilder / -fahnen usw.) sind vor dem eigenen Geschäft zulässig. Es darf jeweils nur 1 Werbeträger pro Geschäft aufgestellt werden. Werbeträger sind grundsätzlich nur in einer Tiefe von 2,00 m vor den Geschäftsfronten zulässig. Zu Werbeträgern gehören auch Fahrradständer mit Werbefläche. (2) Werbeträger dürfen die max. Größe von 0,80 m x 1,20 m (L x H) nicht überschreiten. (3) Stellfahnen dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Andere beschriftete Werbeträger und Unterhaltungsautomaten sind nicht zulässig. (4) Nach Geschäftsschluss sind die Werbeträger aus dem öffentlichen Raum zu entfernen. (5) Bei besonderen Anlässen (z.B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen) kann eine befristete Erlaubnis zum Aufstellen mehrerer Werbeträger erteilt werden.	(1) Werbeträger (z.B. Stellschilder / -fahnen usw.) sind vor dem eigenen Geschäft zulässig. Zu Werbeträgern gehören auch Fahrradständer mit Werbefläche. (2) Eine Aufstellung der Werbeträger darf nur auf der genehmigten Sondernutzungsfläche erfolgen (4) Nach Geschäftsschluss sind die Werbeträger aus dem öffentlichen Raum zu entfernen. (5) Bei besonderen Anlässen (z.B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen) kann eine befristete Erlaubnis zum Aufstellen mehrerer Werbeträger erteilt werden.	keine Einwände gegen den Änderungsantrag Zusatz: Es dürfen jeweils nur zwei Werbeträger pro Geschäft aufgestellt werden.	

§ 13 Warenauslagen Warenauslagen sind gestalterisch untergeordnet direkt vor den eigenen Geschäftsräumen bis max. 2/3 der Straßenfront und bis zu einer Tiefe von höchstens 1,00 m zulässig. Akustisch oder optisch animierte Warenauslagen außerhalb des Geschäftes sind unzulässig. Eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m soll eingehalten werden. Die Waren sind in einer ansprechenden Art zu präsentieren.	(1) Warenauslagen sind vor den eigenen Geschäftsräumen zulässig. (2) Akustisch oder optisch animierte Warenauslagen außerhalb des Geschäftes sind unzulässig. (3) Auf Gehwegen soll eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Durchfahrten für Rettungsfahrzeuge dürfen eine Breite von 3 m nicht unterschreiten.	keine Einwände gegen den Änderungsantrag	
§14 Plakatwerbung (1) Das Aufhängen von Plakatwerbung auf öffentlicher Fläche wird ausschließlich für die folgenden Straßenzüge gewährt: - Helmstedter Straße - Elmstraße - Hoiersdorfer Straße - Lange Trift - Oschersleber Straße - Hauptstraße (OT Esbeck) - Söllinger Straße (OT Hoiersdorf) (2) Die Anzahl der zu genehmigenden Plakate wird auf maximal 50 Stellen begrenzt. (3) Für Wahlwerbung ist dieser Paragraph nicht anzuwenden.	(1) Das Aufhängen von Plakatwerbung auf öffentlicher Fläche wird ausschließlich für die folgenden Straßenzüge gewährt: - Helmstedter Straße - Elmstraße - Hoiersdorfer Straße - Lange Trift - Oschersleber Straße - Hauptstraße (OT Esbeck) - Söllinger Straße (OT Hoiersdorf) - Büddenstedter Straße - Wilhelmstraße (2) Die Anzahl der zu genehmigenden Plakate wird auf maximal 50 Stellen begrenzt. (3) Für Wahlwerbung ist dieser Paragraph nicht anzuwenden.	keine Einwände gegen den Änderungsantrag	

§ 16 Märkte Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten besondere Bestimmungen.	Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten besondere Bestimmungen. Bei Volksfesten im Innenstadtbereich nach §6 sind die Flächen für die eine Sondernutzungserlaubnis vorliegt dem Inhaber der Erlaubnis bevorzugt anzubieten. Durch den Veranstalter kann in diesem Fall eine zusätzliche Standgebühr erhoben werden.	Beibehaltung des Absatzes	
--	---	----------------------------------	--